

Verbandsgemeindeverwaltung
Bachstraße 11
53498 Bad Breisig

Abteilung: 4.1 - Recht / Kommunalaufsicht
Auskunft: Herr Rick
Telefon: 02641 975-200
Telefax: 02641 975-7200
Zimmer: 1.01 W36
E-Mail: Michael.Rick@kreis-ahrweiler.de
Datum: 03.06.2026
Aktenzeichen: 4.1-03-25-701

Haushaltssatzung der Stadt Bad Breisig für das Haushaltsjahr 2026

Ihr Schreiben vom 27.03.2026, Az.: 1-006/Haushalt 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

zu der am 26.03.2026 vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Bad Breisig werden folgende Genehmigungen erteilt:

- a) gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 GemO zur Aufnahme von Investitionskrediten im Gesamtbetrag von **1.268.005 €**,
- b) gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO in Verbindung mit § 102 GemO für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **367.700 €**, d. h. für den Betrag, für den in künftigen Jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen; der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 3.246.000 €,
- c) gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO in Verbindung mit § 105 Abs. 3 GemO für die (Liquiditäts-)Verbindlichkeiten der Stadt Bad Breisig gegenüber der Einheitskasse in Höhe von **10.800.000 €**,
- d) gemäß § 80 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 GemO zur Aufnahme von Investitionskrediten für den Eigenbetrieb „Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig“ im Gesamtbetrag von **272.602 €** und

e) gemäß § 80 Abs. 3 GemO in Verbindung mit §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und § 102 GemO für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **1.215.621 €** für den Eigenbetrieb „Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig“, d.h. für den Betrag, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Die Genehmigung unter a) wird hinsichtlich der folgenden Investitionsmaßnahme unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt (§§ 103 Abs. 2 Satz 2, 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO):

Produkt/ Maßnahmen-Nr.	Vorhabenbezeichnung	Auszahlung
1142-6	Grunderwerb	150.000 €

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält die Haushaltssatzung nicht.

II.

Im Ergebnishaushalt wird der Gesamtbetrag der Erträge auf 18.380.419 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 19.583.232 € festgesetzt. Es entsteht ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.202.813 €.

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO ist der Ergebnishaushalt auszugleichen. Der Haushaltsausgleich wird für das Jahr 2026 nicht erreicht. Insoweit liegt ein Rechtsverstoß vor.

Wenngleich der Fehlbetrag sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,03 Mio. € reduziert hat, ist er noch immer sehr hoch.

Auch für den Planungszeitraum 2027 - 2029 werden Jahresfehlbeträge in den Ergebnishaushalten zwischen 809.344 € (2027) und 598.844 € (2029) erwartet.

Dauerhafte Fehlbeträge im Ergebnishaushalt reduzieren das Eigenkapital der Gemeinde und widersprechen dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

Die Stadt Bad Breisig ist der Forderung der Kommunalaufsicht nachgekommen und hat einen Maßnahmenplan erstellt, um gegen die ansteigende Verschuldung der Stadt Bad Breisig gegenzusteuern. In dem Maßnahmenplan werden Einnahmeverbesserungen sowie Einsparpotentiale aufgezeigt. Allerdings werden von den 37 Maßnahmen, welche Verbesserungen für den Ergebnishaushalt und den ordentlichen Finanzhaushalt aufzeigen sollen, nur sieben Maßnahmen im Jahr 2026 umgesetzt. Weitere Maßnahmen sind erst für die Folgejahre vorgesehen. Soweit sich diese beziffern lassen, ergeben sich dadurch weitere Verbesserungen der Haushaltssituation von rd. 52 Tsd. €.

Angesichts der Fehlbeträge, die im Jahr 2026 sowie in der mittelfristigen Haushaltsplanung erwartet werden, stellen wir fest, dass die im Maßnahmenplan aufgezeigten Maßnahmen nicht ausreichen, um die jetzige und mittelfristig weiter zunehmende Verschuldung der Stadt Bad Breisig wirksam aufzuhalten. Es bedarf daher weiterer Anstrengungen der Stadt Bad Breisig, die Fehlbeträge durch

weitere Einnahmeverbesserungen und Ausgabeersparungen erheblich zu reduzieren. Dies schließt auch eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze mit ein.

In den jährlichen Kommunalberichten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz finden sich regelmäßig zusammengefasste Fachbeiträge zu aktuellen Themen aus der Prüfungspraxis des Rechnungshofs, mit denen Einsparpotentiale aufgezeigt werden. Einsparpotenziale können sich sowohl bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung als auch bei der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben ergeben.

Auch wenn wir wegen der bereits eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen von einer Beanstandung des nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalts 2026 ausnahmsweise absehen erwarten wir von der Stadt Bad Breisig, dass sie spätestens mit dem Haushalt 2027 alle Einsparmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Einnahmeverbesserung ausschöpft, um den Haushaltsausgleich zu erzielen oder zumindest den Fehlbetrag im Ergebnishaushalt deutlich zu reduzieren. Wir verweisen insoweit auch auf unsere Haushaltsverfügung vom 15.09.2025 zum Haushalt 2025 der Stadt Bad Breisig. Wir regen eine gemeinsame Erörterung für September 2026 an und bitten um Kontaktaufnahme nach den Sommerferien zwecks Terminabstimmung.

Darüber fordern wir die Stadt Bad Breisig auf, die Rückstände bei der Erhebung des Tourismusbeitrags baldmöglichst aufzuholen.

III.

Der Finanzhaushalt weist einen – negativen - Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von -550.971 € aus. Dieser reicht nicht aus, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite in Höhe von 313.544 € und den Mindest-Rückführungsbeitrag zur Tilgung der Altschulden (Liquiditätsverbindlichkeiten bis zum 31.12.2023) in Höhe von 82.488,13 € zu decken; die freie Finanzspitze beträgt -947.003,13€. Der Finanzhaushalt ist gemäß § 18 Abs.1 Nr. 2 GemHVO nicht ausgeglichen.

Die Stadt Bad Breisig nimmt am Entschuldungsprogramm PEK des Landes Rheinland-Pfalz teil. Sie hat über einen Zeitraum von 2024 bis einschließlich 2053 einen Mindest-Rückführungsbeitrag in Höhe von 82.488 € zum Abbau der Altschulden aufzubringen. Diesen Betrag kann die Stadt Bad Breisig nur durch Aufnahme von – neuen - Liquiditätskrediten tilgen. Diese wiederum müssen gemäß § 105 Abs. 5 GemO spätestens binnen 36 Monaten getilgt sein.

Aufgrund der Fehlbeträge im ordentlichen Finanzhaushalt (negative freie Finanzspitzen) baut die Stadt Bad Breisig seit dem Jahr 2024 wieder neue L-Verbindlichkeiten ggü. der Einheitskasse auf. Unter Berücksichtigung der Planzahlen aus den Jahren 2025 und 2026 werden diese planmäßig bis zum 31.12.2026 auf insgesamt 3.704.943,55 € anwachsen. Auch wenn der Finanzhaushalt in der Ergebnisrechnung voraussichtlich um rd. 200 Tsd. € besser abschneiden wird (vgl. E-Mail vom 27.05.2026), läge die L-Verschuldung dennoch bei hohen 3,5 Mio. €, die die Stadt seit dem 01.01.2024 aufgebaut hat.

Da auch für die Finanzhaushalte der Jahre 2027 bis 2029 negative freie Finanzspitzen erwartet werden, steigt die Liquiditätsverschuldung der Stadt Bad Breisig bis Ende 2029 planmäßig auf rd. 4,985 Mio. € an.

Verantwortlich für den Anstieg der L-Verschuldung sind in erster Linie die hohen finanziellen Verluste, die in dem Zeitraum 2024 - 2025 im laufenden Betrieb der Römer-Thermen entstanden sind bzw. in den Jahren 2026 – 2029 erwartet werden und von der Stadt Bad Breisig auszugleichen sind.

Die in den Jahren 2024 bis 2026 entstehende L-Verbindlichkeiten kann die Stadt nur durch Umschuldung, d. h. durch Eingehen neuer L-Verbindlichkeiten ggü. der Einheitskasse tilgen, die sie aufgrund § 105 Abs. 5 GemO wiederum binnen 36 Monaten tilgen muss. Diese Entwicklung ist äußerst besorgniserregend, zumal – wie unter II. dieser Haushaltsverfügung dargelegt - auch der vom Stadtrat beschlossene Maßnahmenplan keine wirksame Alternative aufzeigt, die L-Verschuldung wirksam und dauerhaft einzudämmen.

Von einer Beanstandung des Finanzhaushalts 2026 sehen wir unter Bezugnahme auf Ziffer II. dieser Haushaltsverfügung ausnahmsweise ab.

IV.

Im Haushalt 2023 sind Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 4.275.730 € veranschlagt. Die Errichtung einer Mobilitätsstation bildet mit 798 Tsd. € ebenso einen Schwerpunkt der Investitionen wie der Umbau und die Sanierung der Sängerrhalle im Stadtteil Oberbreisig mit 700 Tsd. €. Weitere Schwerpunkte bilden Straßenbau- und andere Tiefbaumaßnahmen aber auch der Bau des Kindergartens Am Hasenberg.

Die Investitionskosten werden planmäßig

- in Höhe von 3.007.725 € durch Investitionseinzahlungen und
- in Höhe von 1.268.005 € durch Investitionskredite (vgl. § 2 der Haushaltssatzung)

gedeckt.

Nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO bedarf der Gesamtbetrag der Investitionskredite der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen sind unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Breisig nicht mehr in Einklang stehen. Ein Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit ist insbesondere die Ausweisung einer freien Finanzspitze (siehe Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO).

Eine solche erreicht die Stadt Bad Breisig im Haushaltsjahr 2026 erneut nicht, vielmehr beträgt die freie Finanzspitze minus 947.003,13 €. Die Genehmigung wäre daher dem Grunde nach wegen fehlender Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Breisig zu versagen, so dass es ihr verwehrt wäre, weitere Kredite zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aufzunehmen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, soweit die jeweilige Kreditaufnahme den Ausnahmetatbeständen nach der VV 4.1.3, Ziffern 1 bis 4 zu § 103 GemO zugeordnet werden kann. Dies ist der Fall, wenn, die Kreditaufnahme notwendig ist

- zur Finanzierung eines bereits begonnen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können, oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden führen würde (VV 4.1.3 zu § 103 GemO, Nr. 1) **oder**
- zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v.H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint (VV 4.1.3 zu § 103 GemO, Nr. 2) **oder**
- durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat (VV 4.1.3 zu § 103 GemO, Nr. 3) **oder**
- zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde (VV 4.1.3 zu § 103 GemO, Nr. 4).

Nach Auswertung der Informationen zu den Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushalt 2026 kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme von Investitionskrediten für die Investitionsmaßnahmen für den nahezu alle Investitionsmaßnahmen noch vertretbar ist. Für die unter **I a)** dieses Bescheides näher bezeichnete Investitionsmaßnahme, Grunderwerb „Rückbau KWD-Gelände“ in Höhe von 150 Tsd. € vermögen wir allerdings nach derzeitiger Sachlage das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufnahme von Investitionskrediten nicht zu erkennen.

Die Stadt Bad Breisig hat daher vor Beginn der Investitionsmaßnahme und mit Beantragung der Einzelkreditgenehmigung detailliert darzulegen, dass die Kreditaufnahme unter Berücksichtigung der in der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO genannten Voraussetzungen notwendig ist.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelgenehmigung hat rechtzeitig zu erfolgen.

Infolge der Nettoneuverschuldung wächst der Stand der Investitionskredite zum Jahresende um rd. 954.461 € auf ca. 12.465.097 € an.

Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist (§ 93 Abs. 5 Satz 2 GemO, VV 11 zu § 93 GemO, § 10 GemHVO). Folglich dürfen geförderte Investitionsmaßnahmen erst begonnen werden, wenn die entsprechende Förderzusage wie beantragt vorliegt.

Eine gesicherte Finanzierung im Sinne des § 93 Abs. 5 GemO ist nicht durch die Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung gewährleistet. Liquiditätskredite sind keine Deckungsmittel, sondern dürfen nur zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aufgenommen werden (§ 105 Abs. 2 GemO, VV 10 zu § 93 GemO).

V.

Nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 3.246.000 €, der in Höhe von 367.700 € der Genehmigung bedarf, weil hierfür Investitionskredite aufgenommen werden sollen. Die Verpflichtungsermächtigungen sollen für die Sanierung des Rhein-Radweges (2.700 Tsd. €), der Umbau und die Sanierung der Sängerkirche in Oberbreisig (531 Tsd. €) und für Maßnahmen zur Attraktivierung der Biergasse/Rheinufer (15 Tsd. €) eingegangen werden. Für letztere Maßnahme ist eine Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Für die Genehmigung nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten nach § 103 GemO (VV Nr. 1 zu § 102 GemO). Insoweit wird auf die o. a. Ausführungen unter Ziffer IV. dieses Schreibens verwiesen. Die Genehmigung für den kreditfinanzierten Anteil der Verpflichtungsermächtigungen wurde vorliegend unter I. b) dieses Bescheides erteilt.

VI.

In der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Liquiditätsverbindlichkeiten der Stadt Bad Breisig gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Bad Breisig mit 10.800.000 € festgesetzt worden.

Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO in der ab dem 11.02.2023 geltenden Fassung (GemO) bedarf die Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Höchstbetrag der Liquiditätsverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse.

Vorliegend bewegt sich der in der Haushaltssatzung unter § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätsverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse mit 10.800.000 € im Rahmen des ermittelten Höchstbetrags (10,83 Mio. €) der seitens der Stadt Bad Breisig in den Jahre 2020 – 2024 eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse.

Die Genehmigung wurde unter Ziffer I. Buchstabe c) dieses Bescheides erteilt.

VII.

Das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs umfasst auch den Ausgleich der Bilanz (§§ 93 Absätze 4 und 6 GemO, §§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und 39 GemHVO). Haushaltsrechtlich ist eine Bilanz dann

ausgeglichen, wenn das Eigenkapital nicht negativ ist und auf der Aktivseite der Bilanz kein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen ist. Somit ist es rein formal mit dem gebotenen Ausgleich der Bilanz vereinbar, wenn sich das Eigenkapital von Jahr zu Jahr verringert, solange kein negatives Eigenkapital vorhanden ist. Zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung einer drohenden Überschuldung ist dem Verzehr des Eigenkapitals rechtzeitig vorzubeugen.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug gem. § 8 der Haushaltssatzung 15.138.346,52 €. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2023 erhöhte sich das Eigenkapital um 2.923.323,07 €. Die Eigenkapitalquote beträgt noch 29,63%.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir im Übrigen auf unsere Ausführungen unter II. dieses Bescheides.

VII.

Der Stellenplan weist mit 65,9 Stellen 0,600 Stellen mehr gegenüber dem Vorjahr aus. Gegen den Stellenplan bestehen keine Bedenken.

VIII.

Der Eigenbetrieb „Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig“ schließt im Erfolgsplan 2026 mit einem Jahresverlust in Höhe von 1.424.915,69 € ab. Gegenüber den Planungen und dem vorläufigen Ergebnis des Vorjahres verringert sich der Verlust um rd. 525 Tsd. € bzw. 221,5 Tsd. € .

Für das Jahr 2026 plant der Eigenbetrieb Investitionen in Höhe von insgesamt 1.144.732 €, (Vorjahr 270.667 €).

Größte Maßnahme bilden mit 1.000.840 € die Investitionen für die Generalsanierung II des Bades, die über das Förderprogramm des Bundes bezuschusst werden. An Zuwendungseinzahlungen sind 737.129,83 € im WP eingestellt. Für das i. R. d. Förderprogramm LEADER bezuschusste Brunnen-Projekt (Inwertsetzung) wurden I-Kosten i. H. v. 80 Tsd. € ein gestellt. Bereits im Jahr 2025 sind im Wirtschaftsplan 100 Tsd. € eingestellt worden. An Zuwendungseinzahlungen (LEADER) wurden 135 Tsd. € veranschlagt. Das entspricht einer Förderquote von 75%. Weitere Investitionsmaßnahmen sind die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (13 Tsd. €), einer Abdeckplane (27,4 Tsd. €), EDV-Geräte (15 Tsd. €), neue Geräte für das Fitness-Studio 2.792 € und sonstige Investitionen (5.700 €).

Zur Finanzierung des Eigenanteils bedarf es der Aufnahme von Investitionskrediten i. H. v. 272.602 €, die aufgrund Nr. 1 und 2 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO unter Ziffer I. Buchstabe d) erteilt worden ist.

Im Weiteren sollen im Jahr 2026 Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre in Höhe von insgesamt 4.918.484 € eingegangen werden, von denen 1.215.621 € über Investitionskredite finanziert

werden sollen. Diese dienen ausschließlich der Generalsanierung II (Bundesprogramm) der Römer-Thermen. Die Genehmigung wurde ebenfalls aufgrund Nr. 1 und 2 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO unter Ziffer I. Buchstabe e) erteilt.


Gegen den Stellenplan des Eigenbetriebs werden keine Rechtsbedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet gemäß § 126 GemO die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and curves, positioned to the right of the text 'Im Auftrag'.

Rick